

Gebührenordnung für die Volkshochschule Lippstadt-Anröchte- Erwitte-Rüthen-Warstein vom 11.05.2015

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2005 (SGV. NRW. 208) sowie aufgrund der Bestimmungen des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 14. April 2000 (GV.NW. S. 389) geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (SGV. NRW. 223) in seiner Sitzung am 11.05.2015 folgende Gebührenordnung für die Volkshochschule Lippstadt, Anröchte, Erwitte, Rüthen, Warstein beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

1. Die Gebühr für die Teilnahme an Kursen der VHS Lippstadt beträgt in der Regel € 2,40 je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
 - 1.1. Die Gebühr kann abweichend von Ziffer 1 festgesetzt werden. Sie soll in der Regel kostendeckend sein.
 - 1.2. Die Gebühr für Kleingruppenkurse (siehe § 1 Absätze 5, 6) beträgt in der Regel € 3,80 je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
 - 1.3. Über Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung.
2. Für Einzel-, Sonderveranstaltungen, Veranstaltungen mit hohem Aufwand, Exkursionen und Studienreisen wird die jeweilige Kursgebühr in der Regel kostendeckend kalkuliert.
3. Die Anmeldung ist verbindlich. Sie verpflichtet daher zur Entrichtung der vollen Kursgebühr auch bei Nichtteilnahme. Die Zahlungspflicht entsteht auch ohne Anmeldung durch die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Teilen davon.
4. Die jeweilige Sachbereichsleitung entscheidet über die entgeltfreie Teilnahme an einem Kurstermin zum Zweck der Orientierung / Beratung.
5. Veranstaltungen oder aufeinander aufbauende Kurse (z. B. im Sprachenbereich), die wegen verminderter Teilnehmerzahl oder anderer Sonderstruktur unterhalb der Mindestteilnahme eines regulären Vergleichskurses liegen, können mit entsprechend erhöhter Gebühr (siehe § 1 (1.2)) angeboten werden, so dass eine Durchführungs- bzw. Fortsetzungsgarantie besteht. Dabei handelt es sich um sogenannte Kleingruppenkurse (unter 10 bis Minimum 6 Teilnehmende). Eine Umwandlung dieser Veranstaltungen in einen Standardkurs ist nicht möglich.

6. Abweichend von den oben genannten Gebührensätzen ist die VHS-Leitung berechtigt,
 - a) bei Kursen und Seminaren mit besonderer politischer und pädagogischer Themenstellung und Bedeutung auf eine Gebührenerhebung zu verzichten oder einen niedrigeren Satz zu erheben,
 - b) bei Kursen und Seminaren sowie bei Aus- und Fortbildungen mit besonderem personellen oder/und finanziellen Aufwand Gebühren bis in Höhe von € 30,00 pro Unterrichtsstunde und Teilnehmende festzusetzen.
 - c) „pay what you want“ (Zahle, was Sie können) bei ausgewählten Veranstaltungen Darüber hinaus bedürfen Abweichungen der schriftlichen Zustimmung der Fachbereichsleitung.
7. Für Veranstaltungen, die im Auftrag von Dritten durchgeführt werden (Weiterbildung auf Bestellung) wird eine Gebühr kalkuliert, die den besonderen Aufwand berücksichtigt.
8. Die VHS Lippstadt erhebt eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von aktuell
 - 8.1. € 1,80 pro Kurs/Teilnehmenden bei 1 Termin
 - 8.2. € 2,50 pro Kurs/Teilnehmenden bei 2 bis 4 Terminen
 - 8.3. € 5,00 pro Kurs/Teilnehmenden ab 5 Terminen
 - 8.4. Bei Einzel- und Sonderveranstaltungen wie z. B. Vorträgen, Entfernungen über 20 km pro Weg und Kleingruppenveranstaltungen können auch die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten zugrunde gelegt werden.
9. Bei Veranstaltungen, in denen Materialien verbraucht werden, Sach- oder Bewirtschaftungskosten anfallen (z. B. Soft- und Hardware-Aufwand, Hallen- und Küchennutzungsgebühren), für die VHS-Verwaltung oder den Kursleitenden besonderer Zeitaufwand entsteht, sind dafür entstandene Kosten von den Teilnehmenden zu tragen. Diese Kurse werden mit einer entsprechend höheren Gebühr angeboten. Eine Ermäßigung dieser Kosten ist nicht möglich.
10. Fallen bei Prüfungen z. B. für Zertifikate Kosten an, so sind diese an die Teilnehmenden weiterzugeben.
11. In besonderen Fällen sind die Kursleitungen berechtigt Materialkosten, Lebensmittelumlage etc. mit dem Teilnehmenden direkt im Kurs abzurechnen.
12. Für die Ausstellung von Standardteilnahmebescheinigungen wird keine Gebühr erhoben, für eine ausführliche Bescheinigung € 8,00.
13. Über Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung.

§ 2

Ermäßigung von Kursgebühren

1. Die Beantragung einer Ermäßigung der Kursgebühren ist bei der Anmeldung zu stellen bzw. spätestens innerhalb von 1 Werktag vor Kursbeginn in der Geschäftsstelle möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist der Erlass oder die Ermäßigung nicht mehr möglich. Die Ermäßigungsmöglichkeit ist mit der vollen Gebühreinzahlung erloschen.
2. ¹Die Richtlinien der Familienpässe Anröchte, Erwitte, Lippstadt, Rüthen und Warstein, sowie die Richtlinie der Stadt Lippstadt für die Ausstellung und Nutzung der Ehrenamtskarte NRW, finden in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
3. Liegt kein Familienpass vor, so erhalten Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII, von Bafög, Wohngeld oder GEZ-Befreiungen bei Vorlage von Bescheinigungen, die ihren aktuellen Status bezeugen, eine Ermäßigung von 25 % der Teilnehmergebühr soweit nichts anderes geregelt ist (siehe §2 (5-9)). Die Ermäßigungsregeln gelten für Kursgebühren über € 20,00, sofern beim Kurs nichts anderes angegeben ist.
4. Für Sach-, Material-, Bewirtschaftungs- und Fahrtkosten ist eine Ermäßigung nicht möglich.
5. Kleingruppenkurse und Kurse mit besonderer Gebührenkalkulation sind von den Ermäßigungen bis auf Familienpass ausgenommen.
6. Exkursionen oder Einzel- und Sonderveranstaltungen sind von den Ermäßigungen bis auf Familienpass ausgenommen. Bei Studienreisen sind keine Ermäßigungen möglich.
7. In begründeten Fällen kann die VHS-Leitung kundenorientierte weitere Ermäßigungen, z. B. für Frühbucher, Großkunden, für ausgewählte Veranstaltungsbereiche, Zielgruppemarketing oder im Rahmen befristeter (lokaler) Aktionen gewähren.
8. Über Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. In der Regel nach dem ersten Kurstermin.
2. Für Exkursionen, Studienreisen, Einzel- und Sonderveranstaltungen, Bildungsurlaube und Wochenendseminare gelten besondere Fälligkeiten.

¹ geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2015

§ 4 Gebührenerstattung

1. Von Teilnehmenden entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn mehr als ein Viertel der nach dem jeweiligen Programm vorgesehenen Unterrichtsstunden ausfällt.
2. Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt (z. B. Unwetter) wird nicht erstattet, wenn ein Nachholtermin nicht möglich ist.

§ 5 Rücktritt von der Anmeldung

1. Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen. Es kann jedoch ein Ersatzteilnehmender benannt werden.
2. Hierbei sind folgende Stornogebühren zu entrichten, wenn nicht eine Ausnahmeregelung im ff. getroffen wurde:
 - 2.1. Bei Abmeldung bis zwei Wochen (10 Werktage vor Kursbeginn):
kostenfrei
 - 2.2. Bei Abmeldung bis eine Woche (5 Werktage) vor Kursbeginn:
20 % der Kursgebühr, mindestens 5,00 €.
 - 2.3. Bei Abmeldung bis 2 Werktage vor Kursbeginn:
50 % der Kursgebühr, mindestens 15,00 €.
 - 2.4. Danach ist die volle Kursgebühr zu entrichten.
3. Bei Bildungsurlaubsveranstaltungen und Wochen- und Wochenendveranstaltungen muss die Abmeldung bis drei Wochen (15 Werktage) vor Veranstaltungsbeginn in der Geschäftsstelle eingehen. Spätere Abmeldungen können grundsätzlich nicht kostenfrei anerkannt werden.
4. Bei Einzel- und Sonderveranstaltungen sind keine kostenfreien Abmeldungen möglich. Es kann jedoch ein Ersatzteilnehmender benannt werden.
5. Bei Veranstaltungen, die ein Anmeldeschlussdatum in der Ankündigung benannt haben, ist die Abmeldung bis zu dem Anmeldeschluss kostenfrei, nach dem Zeitpunkt ist die volle Kursgebühr zu entrichten. Es kann jedoch ein Ersatzteilnehmender benannt werden.
6. Bei Exkursionen und Studienreisen gelten § 5 (5) oder besondere Rücktrittsbedingungen.
7. Ein Wechsel in der Seminar- oder Kursleitung begründet keinen Erstattungsanspruch.

8. Über weitere Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen.
9. Das gesetzliche Widerrufsrecht wird hiervon nicht berührt.

§ 6 Datenschutz

Die VHS ist zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet.

§ 7 Haftung

Die VHS haftet nicht für Diebstahl sowie für Personen- und Sachschäden der Teilnehmenden. Der Haftpflichtversicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtrisiken aus der Tätigkeit der VHS.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Anmerkung

Eine konsequente Anwendung einer weiblichen und männlichen Nennung in der Gebührenordnung führt zu einer Unleserlichkeit und stellt die Verständlichkeit der Aussagen in Frage.

Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Gebührenordnung gleichrangig angesprochen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für die Volkshochschule Lippstadt-Anröchte-Erwitte-Rüthen-Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 01.07.2015

gez. Sommer
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 08.07.2015